

Deutsches Institut für Bautechnik



Eingang: 7. Juli 2023

DIBt | Kolonnenstraße 30B | 10829 Berlin
Technische Universität München
Materialprüfungsamt für das Bauwesen
Arcisstraße 21
80333 München

An: TO
Kopie
Sach RN, OF
PIT

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

2. Anerkennung und Notifizierung von Drittstellen

Bearbeitung: Frau Kasiske-Räcke
Tel.: +49 30 78730-215
Fax: +49 30 78730-11215
E-Mail: eme@dibt.de

Datum: 4. Juli 2023

Geschäftszeichen:
1941.02.01.03.02#01/218-12

Bauaufsichtliche Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung - Neufassung

Ihr Antrag vom 16.08.2022, Az.: 25220159/KE, sowie Nachträge und Ergänzungen, zuletzt vom 25.06.2023 per E-Mail

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie einen zusammenfassenden Anerkennungsbescheid als Neufassung auf der Grundlage der aktuellen Ausgabe der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) und der aktuellen Fassung des Teiles 1 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (PÜZ-Verzeichnis) nach den Landesbauordnungen sowie den Gebührenbescheid.

Bitte prüfen Sie den Inhalt der übersandten Bescheide. Im Fall von Schreibfehlern oder sonstigen redaktionellen Unstimmigkeiten können Sie sich jederzeit gerne an das DIBt wenden. Wir werden uns dann unverzüglich um Klärung und ggf. um Abhilfe bemühen.

Folgender Antragsgegenstand ist in dieser Neufassung berücksichtigt:

- Wechsel von Leitungspersonal

Der Freistaat Bayern hat die Zuständigkeit für die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach Landesbauordnung auf das Deutsche Institut für Bautechnik übertragen.

Bei der Tätigkeit als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle im Rahmen dieses Bescheides sind die beigefügten Hinweise zu beachten.

In diesem Zusammenhang weisen wir noch darauf hin, dass Kopien der erteilten Übereinstimmungszertifikate für Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung dem zuständigen Fachreferat des Deutschen Instituts für Bautechnik zu übermitteln sind.

Mit freundlichen Grüßen

Jessika Rädle
Kasiske-Räcke

Anlagen

Deutsches Institut für Bautechnik

Kolonnenstraße 30B | 10829 Berlin | Tel.: +49 30 787 30-0 | Fax: +49 30 787 30-320 | E-Mail: dibt@dibt.de | www.dibt.de
Postbank IBAN DE32 1001 0010 0240 8501 03 | BIC PBNKDEFFXXX | Sparkasse IBAN DE74 1005 0000 0250 0104 02 | BIC BELADEBEXXX
230029027-614037

Bescheid

über die Anerkennung als
Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle
nach Landesbauordnung

Neufassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Frau Kasiske-Räcke

Tel.: +49 30 78730-215

Fax: +49 30 78730-11215

E-Mail: eme@dibt.de

Datum:

03.07.2023

Geschäftszeichen:

P42

1941.02.01.03.02#01/218-15

Gemäß Art. 23 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22), in Verbindung mit

- §§ 1 bis 6 der Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukte- und Bauartenverordnung - BauPAV) vom 20. September 1999 (GVBl. S. 424), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 10),
 - § 9 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 573), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 2022 (GVBl. S. 661)
- wird der

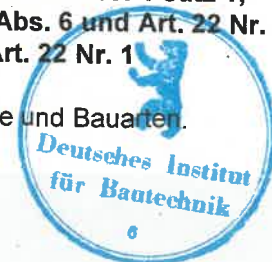
Freistaat Bayern
Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
Technische Universität München
Materialprüfungsamt für das Bauwesen
Arcisstraße 21
80333 München

Kennziffer: BAY01

entsprechend dem Antrag vom 16.08.2022 bauaufsichtlich nach BayBO anerkannt als

- Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse nach Art. 15 Abs. 3 und Art. 19,
- Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1,
- Zertifizierungsstelle nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1,
- Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung nach Art. 21 Abs. 4 Satz 1,
- Überwachungsstelle für die Überwachung nach Art. 15 Abs. 6 und Art. 22 Nr. 2,
- Prüfstelle für die Überprüfung nach Art. 15 Abs. 6 und Art. 22 Nr. 1

für die in den Anlagen 1a, 1b, 1c, 1d, 1e und 1f aufgeführten Bauprodukte und Bauarten.



Es gelten die jeweils aktuelle Ausgabe der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) und die aktuelle Fassung des Teiles 1 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen. Diesem Bescheid liegen die Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) Ausgabe Juni 2022 und der Teil 1 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Stand: 25. Mai 2023, zugrunde.

Die Leitung der jeweiligen Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen und ihre Stellvertretung sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Anlagen 1a bis 1f und 2 sind Bestandteil dieses Bescheides. Des Weiteren sind die Pflichten aus den Anlagen 3 bis 8 dieses Bescheides zu beachten.

Für die Durchführung folgender Prüfungen sind Unteraufträge an die nachfolgend aufgeführten Stellen, die in das Anerkennungsverfahren einbezogen waren, zu erteilen:

- Kerbschlagversuch und chemische/metallographische Analysen von Metallbauprodukten
 - Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt München
Schachenmeierstraße 37
80636 München
- Chemische/metallographische Analysen von Metallbauprodukten
- Einsatzhärtungstiefe und Kernhärte an Metallbauprodukten
 - TAZ Gesellschaft für Analyse- und Meßtechnik mbH
Joseph-von-Fraunhofer-Straße 4
86551 Aichach
- Wärmeleitfähigkeit und Sorptionsfeuchte an Porenbeton und Dämmstoffen sowie Brandverhalten von Schaumglas
 - Forschungsinstitut für Wärmeschutz e.V. München
Lochhamer Schlag 4
82166 Gräfelfing
- Wasserdichtheit von Abdichtungen bei unterschiedlichen Klimabedingungen
 - TÜV Süd Industrie Service GmbH
Westendstraße 199
80686 München
- Glasübergangspunkt von CFK-Lamellen
 - SKZ - Testing GmbH
Friedrich-Bergius-Ring 22
97076 Würzburg



- Physiologische Unbedenklichkeit
 - Hygiene-Institut des Ruhrgebiets
Rotthausener Straße 19
45879 Gelsenkirchen
- Dekontaminierbarkeit
 - Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)
Unter den Eichen 87
12205 Berlin
- Delaminierungsbeständigkeit, pH-Wert
 - Technische Universität München
HFM@TUM
Winzererstraße 45
80797 München
- Eindringverhalten von Di-Chlormethan und n-Heptan in Betone
 - K + M Ingenieurgesellschaft mbH
Georgstraße 22b
98660 Themar
- Prüfungen im Bereich des Brandschutzes und des Schallschutzes
 - Gesellschaft für Materialforschung
und Prüfungsanstalt für Bauwesen Leipzig GmbH
Hans-Weigel-Straße 2 b
4319 zig

Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 10.03.2022 mit Ausnahme der Anerkennungen als

- **Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung,**
- **Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung,**
- **Zertifizierungsstelle**

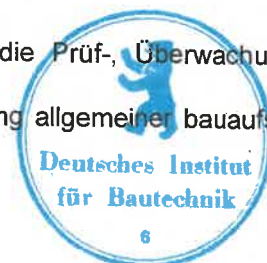
für Bauprodukte mit allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nach der im Bescheid vom 24.05.2017 in Bezug genommenen ehemaligen Bauregelliste A Teil 1 und A Teil 2.

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, insbesondere wenn die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse gemäß Anlage 3,



- den Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung gemäß Anlage 4,
 - den Richtlinien für die Tätigkeit von Zertifizierungsstellen gemäß Anlage 5,
 - den Richtlinien für die Tätigkeit von Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 6,
 - den Richtlinien für die Tätigkeit von Überwachungsstellen für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten gemäß Anlage 7,
 - den Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten gemäß Anlage 8
- oder den erteilten Auflagen verstößt. Die Richtlinien und die Auflagen können nachträglich geändert oder ergänzt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 B in 10829 Berlin, einzulegen.

Dr. Rolf Kaulich
Referatsleiter



Beglaubigt

Rolf Kaulich

Anlage 1a

Seite 1 von 4

zum Bescheid vom 03.07.2023

über die Anerkennung des Freistaates Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Technische Universität München, Materialprüfungsamt für das Bauwesen, Arcisstraße 21, 80333 München, (BAY01) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

1. Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung entsprechend Teil 1 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

Ifd. Nr. der Zulassungsgruppe	zugehörige Zulassungsnummern	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Anerkennung als		
			Prüfstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO ¹	Überwachungsstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayBO ²	Zertifizierungsstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBO ³
1.1/2	Z-3.12-...	Spritzbetonzemente	-	x	x
1.1/3	Z-3.29-... Z-3.210-... bis Z-3.212-...	Betonzusatzmittel	-	x	x
1.1/4	Z-3.33-... Z-3.35-... bis Z-3.37-... Z-3.39-...	Anorganische Betonzusatzstoffe	-	x	x
1.1/10	Z-3.51-...	Von DIN 1045 abweichender Beton	-	x	x
1.2/1	Z-1.1-... Z-1.2-... Z-1.3-... Z-1.8-...	Betonstähle, ohne Betonstahlverbindungen	-	x	x
1.2/2	Z-1.4-...	Betonstahl mit erhöhtem Korrosionswiderstand	-	x	x
1.2/3	Z-1.5-...	Betonstahlverbindungen und Verankerungen	-	x	x
1.2/4	Z-12.1-... bis Z-12.4-...	Spannstähle	-	x	x
1.2/5	Z-12.5-...	Spannstahl für Schalungsanker	-	x	x
1.2/6	Z-1.6-...	Bewehrungsstäbe aus glasfaserverstärktem Kunststoff	-	x	x
1.3/1	Z-13.1-... bis Z-13.5-...	Spannverfahren; Hüllrohre aus Kunststoff	-	x	x
1.4/1	Z-15.1-... Z-15.4-... Z-15.6-...	Stahlbeton-Deckenbauarten; Ringbalken- und Sturzschalung mit Bewehrungselement; bewehrte Balkonplatten; Stürze, tragend, stabbewehrt	-	x	x
1.4/2	Z-15.1-... Z-15.2-...	Biegesteife Bewehrung (Gitterträger) für Stahlbetondecken und -wände	-	x	x
1.4/4	Z-15.2-...	Wandbauarten	-	x	x

¹ Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1

² Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung nach Art. 21 Abs. 4 Satz 1

³ Zertifizierungsstelle nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1



Anlage 1a

zum Bescheid vom 03.07.2023

über die Anerkennung des Freistaates Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Technische Universität München, Materialprüfungsamt für das Bauwesen, Arcisstraße 21, 80333 München, (BAY01) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Ifd. Nr. der Zulassungsgruppe	zugehörige Zulassungsnummern	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Anerkennung als		
			Prüfstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO ¹	Überwachungsstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayBO ²	Zertifizierungsstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBO ³
1.4/5	Z-15.2-... Z-15.20-...	Schalungssteine für Wandbauarten	-	x	x
1.4/7	Z-15.3-...	Stahlbetonstützen	-	x	x
1.4/8	Z-15.10-...	Spannbeton-Hohlplattendecken (Klimadecken)	-	x	x
1.4/9	Z-15.1-...	Bewehrungselemente für Schubbewehrung im Stützenbereich punktförmig gestützter Platten	-	x	x
1.4/10	Z-15.11-... Z-15.12-...	Vorgespannte Elementdecken, vorgespannte Flachstürze	-	x	x
1.4/12	Z-13.4-...	Werkmäßig hergestellte vorgespannte Bauteile aus Naturstein	-	x	x
1.5/3	Z-71.1-... Z-71.2-... Z-71.3-...	Stahlfaserbeton	-	x	x
1.6/1	Z-2.1-...	Bewehrter Porenbeton	-	x	x
1.6/2	Z-2.2-...	Bewehrter Leichtbeton	-	x	x
2.1/1	Z-17.1-... Z-17.21-...	Ziegel (Steine und Elemente)	-	x	x
2.1/2	Z-17.1-... Z-17.4-...	Wandtafeln aus Ziegeln	-	x	x
2.1/3	Z-17.1-... Z-17.23-...	Steine und Elemente aus unbewehrtem Beton oder Leichtbeton	-	x	x
2.1/4	Z-17.1-... Z-17.22-...	Kalksandstein und -elemente	-	x	x
2.1/5	Z-17.1-... Z-17.4-...	Wandtafeln aus Kalksandsteinen und -elementen	-	x	x
2.1/6	Z-17.1-... Z-17.24-...	Steine und Elemente aus unbewehrtem Porenbeton	-	x	x
2.1/7	Z-17.1-... Z-17.4-...	Wandtafeln aus Steinen und Elementen aus unbewehrtem Porenbeton	-	x	x
2.1/8	Z-17.1-... Z-17.4-...	Wandtafeln aus Steinen und Elementen aus unbewehrtem Beton und Leichtbeton	-	x	x
2.2/1	Z-17.1-... Z-17.3-...	Mauermörtel	-	x	x



¹ Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1

² Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung nach Art. 21 Abs. 4 Satz 1

³ Zertifizierungsstelle nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1

Anlage 1a

zum Bescheid vom 03.07.2023

über die Anerkennung des Freistaates Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Technische Universität München, Materialprüfungsamt für das Bauwesen, Arcisstraße 21, 80333 München, (BAY01) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Ifd. Nr. der Zulassungsgruppe	zugehörige Zulassungsnummern	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Anerkennung als		
			Prüfstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO ¹	Überwachungsstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayBO ²	Zertifizierungsstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBO ³
3.1/1	Z-9.1-...	Mechanische Holzverbindungsmitel	-	x	x
3.2/1	Z-9.1-...	Mehrschichtplatten	-	x	x
3.2/2	Z-9.1-...	Sperrholz im Gerüstbau	-	x	x
3.2/5	Z-9.1-...	Faserplatten, organisch gebunden	-	x	x
3.3/1	Z-9.1-...	Trägerbauarten	-	x	x
3.3/2	Z-9.1-...	Tafelbauarten	-	x	x
3.3/3	Z-9.1-...	Andere Holzbauarten	-	x	x
4.2/1	Z-14.1-... Z-14.5-... Z-14.6-...	Kaltgeformte Bleche/ Profile aus Baustahl im Hochbau	-	x	x
4.3/2	Z-26.2-...	Verbundträger	-	x	x
5/1	Z-10.3-... Z-33.1-... Z-33.2-...	Hinterlüftete Fassadenbekleidungen, mechanisch befestigt	-	x	x
6.1/4	Z-10.7-... Z-10.9-...	Reaktionsharzgebundene Baustoffe	-	x	x
6.2/1	Z-10.8-... Z-36.1-... Z-36.12-...	Angeklebte Betonverstärkungen, Segmentbauart	-	x	x
7/1	Z-20.1-... Z-32.1-... Z-34.1-... Z-34.5-... Z-34.11-... bis Z-34.14-... Z-34.21-... Z-34.25-...	Verpressanker, Bodenvernagelungen, Verpresspfähle mit kleinem Durchmesser, Pfahlkupplungen, Spezialpfähle	-	x	x
7/2	Z-13.8-... Z-20.2-...	Ankerköpfe für Kurzzeitanker/Verpressanker	-	x	x
9/2	Z-70.2-... Z-70.4-...	Mechanisch befestigte Glaskonstruktionen sowie Glasprodukte mit erhöhten Anforderungen an die Herstellung	-	x	x
10/1	Z-21.1-...	Metalldübel	-	x	x
10/4	Z-15.6-... Z-15.7-... Z-21.4-...	Sonderbauteile, Schubdorne, Ankerschienen	-	x	x



¹ Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1

² Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung nach Art. 21 Abs. 4 Satz 1

³ Zertifizierungsstelle nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1

Anlage 1a

Seite 4 von 4

zum Bescheid vom 03.07.2023

über die Anerkennung des Freistaates Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Technische Universität München, Materialprüfungsamt für das Bauwesen, Arcisstraße 21, 80333 München, (BAY01) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Ifd. Nr. der Zulassungsgruppe	zugehörige Zulassungsnummern	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Anerkennung als		
			Prüfstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO ¹	Überwachungsstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayBO ²	Zertifizierungsstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBO ³
10/5	Z-21.5-...	Kopfbolzen	-	x	x
10/7	Z-21.8-...	Andere Verankerungen und Befestigungen	-	x	x
10/8	Z-21.9-...	Rückseitige Befestigungen in Fassadenplatten	-	x	x
11/1	Z-50.1-... bis Z-50.4-...	WE1- und WF2-Treppen; Drei- und Vierbolzentreppen; Spindeltreppen; Wangen- und Holmtreppen	-	x	x
31.1/4	Z-42.1-... Z-42.2-... Z-42.3-... Z-53.5-...	Rohre, Formstücke, Schächte, Innenauskleidungen aus Beton und Stahlbeton, Sanierungsverfahren mit Beton und Stahlbeton	-	x	x
34.5/5	Z-7.4-...	Baustoffe, Formstücke und Bauteile für Abgasanlagen	-	x	x
41.4/1	Z-74.1-... bis Z-74.4-... Z-74.31-... Z-74.41... Z-74.42-... Z-74.44-...	Beton, Betonformsteine, Betonplatten und Rinnensysteme für LAU-Anlagen	-	x	x



¹ Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1

² Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung nach Art. 21 Abs. 4 Satz 1

³ Zertifizierungsstelle nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1

Anlage 1b

zum Bescheid vom 03.07.2023

über die Anerkennung des Freistaates Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Technische Universität München; Materialprüfungsamt für das Bauwesen, Arcisstraße 21, 80333 München, (BAY01) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

2. Bauprodukte der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) Kapitel C 2

lfd. Nr.	Bauprodukt	Anerkennung als		
		Prüfstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO ¹	Überwachungsstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayBO ²	Zertifizierungsstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBO ³
C 2.1.2.1	Trass	-	x	x
C 2.1.3.1	Betonstabstahl	-	x	x
C 2.1.3.2	Betonstahlmatten	-	x	x
C 2.1.3.3	Betonstahl in Ringen/Bewehrungsdraht	-	x	x
C 2.1.3.4	Gitterträger	-	x	x
C 2.1.4.1	Spritzbeton	-	x	x
C 2.1.4.3	Beton nach Eigenschaften, Beton nach Zusammensetzung	-	x	x
C 2.1.4.4	Einpressmörtel für Spannglieder	-	x	x
C 2.1.4.5	Vergussmörtel, Vergussbeton	-	x	x
C 2.1.5.1	Betonfenster	-	x	x
C 2.1.5.2	Statisch mitwirkende Ziegel für Decken mit nicht vorgefertigten Trägern	-	x	x
C 2.1.5.4	Tragende Fertigteile aus Beton, Stahlbeton oder Spannbeton, welche nicht den harmonisierten Produktnormen entsprechen	-	x	x
C 2.1.5.5	Vorgefertigte Ziegeldecken	-	x	x
C 2.1.5.6	Tragende Fertigteile aus Stahlfaserbeton	-	x	x
C 2.3.1.2	Tragwerke aus Balkenschichtholz, Brettschichtholz oder Furnierschichtholz aus Nadelholz mit Nagelplattenverbindungen	-	x	x
C 2.3.1.3	Geklebte Verbundbauteile aus Brettschichtholz, sofern nicht durch DIN EN 14080 erfasst, und Brettsperrholz	-	x	x
C 2.3.1.4	Beidseitig bekleidete oder beplankte nicht geklebte Wand-, Decken- und Dachelemente, z. B. Tafелеlemente für Holzhäuser in Tafelbauart	-	x	x
C 2.3.3.1	Phenoplaste und Aminoplaste des Klebstofftyps I für geklebte tragende Verbindungen in und von Holzbauteilen	x	-	-
C 2.4.1.1	Blankstahl	x	-	-
C 2.4.1.2	Blanker gleichschenkliger scharfkantiger Winkelstahl	x	-	-
C 2.4.1.3	Warmgewalzte nahtlose Stahlrohre aus unlegierten Stählen für die Verwendung bei Tankbauwerken	x	-	-



¹ Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1

² Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung nach Art. 21 Abs. 4 Satz 1

³ Zertifizierungsstelle nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1

Anlage 1b

zum Bescheid vom 03.07.2023

über die Anerkennung des Freistaates Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Technische Universität München, Materialprüfungsamt für das Bauwesen, Arcisstraße 21, 80333 München, (BAY01) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

lfd. Nr.	Bauprodukt	Anerkennung als		
		Prüfstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO ¹	Überwachungsstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayBO ²	Zertifizierungsstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBO ³
C 2.4.1.4	Kaltgewalztes Band und Blech	x	-	-
C 2.4.1.5	Drahtseile aus Stahldrähten	x	-	-
C 2.4.3.1	Erzeugnisse aus Stahlguss	x	-	-
C 2.4.6.2	Feuerverzinkte tragende Bauteile aus Stahl und Stahlguss (Stückverzinken)	-	x	x
C 2.9.4	Betonwerksteinplatten für hinterlüftete Außenwandbekleidungen	x	-	-
C 2.12.1.10	Einsteig- und Kontrollschächte aus glasfaserverstärkten duroplastischen Kunststoffen (GFK) auf der Basis von Polyesterharz (UP)	-	x	x
C 2.12.1.13	Faserzementschächte für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen	-	x	x
C 2.15.15	Betonschalungssteine für Gärfuttersilos und Güllebehälter in Biogas-Lager- und Abfüllanlagen und Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften mit einem Gemischanteil mit maximal jeweils 10 Vol.-% Silagesickersäften	-	x	x
C 2.15.16	Beton als Abdichtungsmittel für Auffangräume und Flächen	-	x	x
C 2.15.26	Beton als Abdichtungsmittel in Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gärsubstraten und Gärresten aus landwirtschaftlicher Herkunft sowie Jauche, Gülle und Silagesickersäften, mit einem Gemischanteil mit maximal jeweils 10 Vol.-% Silagesickersäften	-	x	x
C 2.15.27	Stahlbeton- und Spannbetonfertigteile als Teil von Dichtkonstruktion in Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gärsubstraten und Gärresten aus landwirtschaftlicher Herkunft sowie Jauche, Gülle und Silagesickersäften, mit einem Gemischanteil mit maximal jeweils 10 Vol.-% Silagesickersäften	-	x	x
C 2.15.29	Beton für Fahrsilos (einschließlich zugehöriger Abfüllflächen) in Anlagen zum Lagern von Gärsubstraten aus landwirtschaftlicher Herkunft und Gärfutter sowie zur Ableitung entstehender Silagesickersäfte	-	x	x



¹ Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1

² Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung nach Art. 21 Abs. 4 Satz 1

³ Zertifizierungsstelle nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1

Anlage 1b

Seite 3 von 3

zum Bescheid vom 03.07.2023

über die Anerkennung des Freistaates Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Technische Universität München, Materialprüfungsamt für das Bauwesen, Arcisstraße 21, 80333 München, (BAY01) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Ifd. Nr.	Bauprodukt	Anerkennung als		
		Prüfstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO ¹	Überwachungsstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayBO ²	Zertifizierungsstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBO ³
C 2.15.30	Stahlbeton- und Spannbetonfertigteile als Teil von Fahrsilos (einschließlich zugehöriger Abfüllflächen) in Anlagen zum Lagern von Gärsubstraten aus landwirtschaftlicher Herkunft und Gärfutter sowie zur Ableitung entstehender Silagesickersäfte	-	X	X



¹ Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1

² Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung nach Art. 21 Abs. 4 Satz 1

³ Zertifizierungsstelle nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1

Anlage 1c

Seite 1 von 2

zum Bescheid vom 03.07.2023

über die Anerkennung des Freistaates Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Technische Universität München, Materialprüfungsamt für das Bauwesen, Arcisstraße 21, 80333 München, (BAY01) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

3. Bauprodukte der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) Kapitel C 3

Ifd. Nr.	Bauprodukt	Anerkennung als			
		Prüfstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO ¹	Prüfstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO ²	Überwachungsstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayBO ³	Zertifizierungsstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBO ⁴
C 3.16	Flüssig zu verarbeitende Abdichtungsstoffe für die Abdichtung von befahrbaren Flächen	x	-	x	x
C 3.18	Vorgefertigte absturzsichernde Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit	x	-	-	-
C 3.26	Mineralische Dichtungsschlämmen und flexible polymermodifizierte Dickbeschichtungen für Bauwerksabdichtungen	x	x	-	-
C 3.27	Produkte für Abdichtungen im Verbund mit Fliesen und Plattenbelägen – für Wände und Böden im Innenbereich oder im Außenbereich, wenn diese mit Gebäuden verbunden sind, gegen nichtdrückendes Wasser bei hoher Beanspruchung wie z. B. in Nassräumen im öffentlichen und gewerblichen Bereich – für Behälter und Becken im Innenbereich oder im Außenbereich, wenn diese mit Gebäuden verbunden sind, gegen Füllwasser wie z. B. bei Schwimmbecken	x	x	-	-
C 3.28	Flüssigkunststoffe für die Bauwerksabdichtung	x	x	-	-
C 3.29	Dachabdichtungen mit Flüssigkunststoffen	x	x	-	-



¹ Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse nach Art. 15 Abs. 3 und Art. 19

² Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1

³ Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung nach Art. 21 Abs. 4 Satz 1

⁴ Zertifizierungsstelle nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1

Anlage 1c

Seite 2 von 2

zum Bescheid vom 03.07.2023

über die Anerkennung des Freistaates Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Technische Universität München, Materialprüfungsamt für das Bauwesen, Arcisstraße 21, 80333 München, (BAY01) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Ifd. Nr.	Bauprodukt	Anerkennung als			
		Prüfstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO ¹	Prüfstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO ²	Überwa- chungsstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayBO ³	Zertifizie- rungsstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBO ⁴
C 3.30	Abdichtungen für Fugen und Übergänge in bzw. auf wasserdichten Bauteilen u. a. aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich, die nicht den Produkten C 2.10.2 und C 2.10.3 in Kapitel C 2 zugeordnet werden können	x	x	-	-



¹ Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse nach Art. 15 Abs. 3 und Art. 19

² Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1

³ Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung nach Art. 21 Abs. 4 Satz 1

⁴ Zertifizierungsstelle nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1

Anlage 1d

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 03.07.2023

über die Anerkennung des Freistaates Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Technische Universität München, Materialprüfungsamt für das Bauwesen, Arcisstraße 21, 80333 München, (BAY01) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

4. Bauarten der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) Kapitel C 4

Ifd. Nr.	Bauart	Anerkennung als Prüfstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO ¹
C 4.12	Bauarten für absturzsichernde Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit	x



¹ Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse nach Art. 15 Abs. 3 und Art. 19

Anlage 1e

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 03.07.2023

über die Anerkennung des Freistaates Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Technische Universität München, Materialprüfungsamt für das Bauwesen, Arcisstraße 21, 80333 München, (BAY01) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

5. Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten entsprechend Teil 5 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

lfd. Nr.	Anerkennungsgegenstand	Anerkennung als Überwachungsstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayBO ¹
1	Überwachung des Einbaus von punktgestützten, hinterlüfteten Wandbekleidungen aus Einscheibensicherheitsglas in einer Höhe von mehr als 8 m über Gelände	x
2	Überwachung des Herstellens und des Einbaus von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen	x
3	Überwachung der Instandsetzung von tragenden Betonbauteilen, deren Standsicherheit gefährdet ist	x
5	Überwachung des Herstellens von Einpressmörtel auf der Baustelle und des Einpressens in Spannkanäle	x
7	Überwachung der Ausführung angeklebter Betonverstärkungen	x



¹ Überwachungsstelle für die Überwachung nach Art. 15 Abs. 6 und Art. 22 Nr. 2

Anlage 1f

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 03.07.2023

über die Anerkennung des Freistaates Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Technische Universität München, Materialprüfungsamt für das Bauwesen, Arcisstraße 21, 80333 München, (BAY01) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

6. Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten entsprechend Teil 6 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

lfd. Nr.	Anerkennungsgegenstand	Anerkennung als Prüfstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO ¹
5.1	Eignungsnachweis zur Herstellung und zum Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen	X
5.2	Eignungsnachweis zur Herstellung von Transportbeton	X
5.3	Eignungsnachweis zur Herstellung von vorgefertigten tragenden Bauteilen aus Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3	X
6	Eignungsnachweis zur Instandsetzung von tragenden Betonbauteilen, deren Standsicherheit gefährdet ist	X
7	Eignungsnachweis zur Ausführung von nachträglichen Bewehrungsanschlüssen mit eingemörtelten Bewehrungsstäben	X
8	Eignungsnachweis zur Ausführung angeklebter Betonverstärkungen nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-36.1-..., Z-36.12-...	X



¹ Prüfstelle für die Überprüfung nach Art. 15 Abs. 6 und Art. 22 Nr. 1

Anlage 2

zum Bescheid vom 03.07.2023

über die Anerkennung des Freistaates Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Technische Universität München, Materialprüfungsamt für das Bauwesen, Arcisstraße 21, 80333 München, (BAY01) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Zuordnung der Leitung und ihrer Stellvertretung zu den Bauprodukten und Bauarten

Bauprodukte/Bauarten	Prüfstelle	Überwachungsstelle	Zertifizierungsstelle
1. Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung entsprechend Teil 1 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen			
1.1/2, 1.1/3, 1.1/4	ÜZ	L: Dr.-Ing. Anne Heisig S: Dr.-Ing. Thomas Kränkel	L: Dr.-Ing. Thomas Kränkel S: Dr.-Ing. Anne Heisig
1.1/10	ÜZ	L: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche S: Ing. (FH) Thomas Huhn	L: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche S: Dipl.-Ing. (FH) Johann Hommernick
1.2/1, 1.2/2, 1.2/3	ÜZ	L: Dr.-Ing. Kai Osterminski S: Dipl.-Ing. Falk Meyer	L: Dr.-Ing. Kai Osterminski S: Dipl.-Ing. Falk Meyer
1.2/4, 1.2/5	ÜZ	L: Dipl.-Ing. Falk Meyer S: Dr.-Ing. Kai Osterminski	L: Dipl.-Ing. Falk Meyer S: Dr.-Ing. Kai Osterminski
1.2/6	ÜZ	L: Dr.-Ing. Kai Osterminski S: Dipl.-Ing. Falk Meyer	L: Dr.-Ing. Kai Osterminski S: Dipl.-Ing. Falk Meyer
1.3/1	ÜZ	L: Dr.-Ing. Roland Niedermeier S: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche	L: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche S: Ing. (FH) Thomas Huhn
1.4/1	ÜZ	L: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche S: Ing. (FH) Thomas Huhn	L: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche S: Ing. (FH) Thomas Huhn
1.4/2	ÜZ	L: Dr.-Ing. Kai Osterminski S: Dipl.-Ing. Falk Meyer	L: Dr.-Ing. Kai Osterminski S: Dipl.-Ing. Falk Meyer
1.4/4, 1.4/5	ÜZ	L: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche	L: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche
1.4/7, 1.4/8	ÜZ	L: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche S: Ing. (FH) Thomas Huhn	L: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche S: Ing. (FH) Thomas Huhn



Anlage 2

zum Bescheid vom 03.07.2023

über die Anerkennung des Freistaates Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Technische Universität München, Materialprüfungsamt für das Bauwesen, Arcisstraße 21, 80333 München, (BAY01) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

1.4/9	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Roland Niedermeier S: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche	L: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche S: Ing. (FH) Thomas Huhn
1.4/10	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche S: Ing. (FH) Thomas Huhn	L: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche S: Ing. (FH) Thomas Huhn
1.4/12	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Roland Niedermeier S: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche	L: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche S: Ing. (FH) Thomas Huhn
1.5/3, 1.6/1, 1.6/2, 2.1/1, 2.1/2, 2.1/3, 2.1/4, 2.1/5, 2.1/6, 2.1/7, 2.1/8, 2.2/1	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche S: Dipl.-Ing. (FH) Johann Hommerick	L: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche S: Ing. (FH) Thomas Huhn
3.1/1, 3.2/1, 3.2/2, 3.2/5, 3.3/1, 3.3/2, 3.3/3	ÜZ	-	L: M. Sc. Frank Hunger S: Dr.-Ing. Michael Merk	L: Dr.-Ing. Michael Merk S: M. Sc. Frank Hunger
4.2/1, 4.3/2	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Joseph Ndogmo	L: Dr.-Ing. Joseph Ndogmo
5/1	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche	L: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche
6.1/4	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Thomas Kränkel S: Dr.-Ing. Anne Heisig	L: Dr.-Ing. Anne Heisig S: Dr.-Ing. Thomas Kränkel
6.2/1, 7/1, 7/2	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Roland Niedermeier S: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche	L: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche S: Ing. (FH) Thomas Huhn
9/2	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Christina Radlbeck S: Dr.-Ing. Joseph Ndogmo	L: Dr.-Ing. Joseph Ndogmo S: Dr.-Ing. Christina Radlbeck
10/1, 10/4, 10/5, 10/7, 10/8	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Joseph Ndogmo	L: Dr.-Ing. Joseph Ndogmo
11/1	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Christina Radlbeck S: Dr.-Ing. Joseph Ndogmo	L: Dr.-Ing. Joseph Ndogmo S: Dr.-Ing. Christina Radlbeck



Anlage 2

zum Bescheid vom 03.07.2023

über die Anerkennung des Freistaates Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Technische Universität München, Materialprüfungsamt für das Bauwesen, Arcisstraße 21, 80333 München, (BAY01) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

31.1/4, 34.5/5 41.4/1	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche S: Ing. (FH) Thomas Huhn	L: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche S: Ing. (FH) Thomas Huhn	L: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche S: Ing. (FH) Thomas Huhn
2. Bauprodukte der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) Kapitel C 2					
C 2.1.2.1	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Anne Heisig S: Dr.-Ing. Thomas Kränkel	L: Dr.-Ing. Anne Heisig S: Dr.-Ing. Thomas Kränkel	L: Dr.-Ing. Thomas Kränkel S: Dr.-Ing. Anne Heisig
C 2.1.3.1, C 2.1.3.2, C 2.1.3.3, C 2.1.3.4	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Kai Osterminski S: Dipl.-Ing. Falk Meyer	L: Dr.-Ing. Kai Osterminski S: Dipl.-Ing. Falk Meyer	L: Dr.-Ing. Kai Osterminski S: Dipl.-Ing. Falk Meyer
C 2.1.4.1	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche S: Ing. (FH) Thomas Huhn	L: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche S: Ing. (FH) Thomas Huhn	L: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche S: Dipl.-Ing. (FH) Johann Hommernick
C 2.1.4.3, C 2.1.4.4, C 2.1.4.5	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche S: Ing. (FH) Thomas Huhn S: Dipl.-Ing. (FH) Johann Hommernick	L: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche S: Ing. (FH) Thomas Huhn S: Dipl.-Ing. (FH) Johann Hommernick	L: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche S: Dipl.-Ing. (FH) Johann Hommernick
C 2.1.5.1, C 2.1.5.2	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche S: Dipl.-Ing. (FH) Johann Hommernick	L: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche S: Dipl.-Ing. (FH) Johann Hommernick	L: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche S: Ing. (FH) Thomas Huhn
C 2.1.5.4, C 2.1.5.5, C 2.1.5.6	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche S: Ing. (FH) Thomas Huhn	L: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche S: Ing. (FH) Thomas Huhn	L: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche S: Ing. (FH) Thomas Huhn
C 2.3.1.2, C 2.3.1.3, C 2.3.1.4	ÜZ	-	L: M. Sc. Frank Hunger S: Dr.-Ing. Michael Merk	L: M. Sc. Frank Hunger S: Dr.-Ing. Michael Merk	L: Dr.-Ing. Michael Merk S: M. Sc. Frank Hunger
C 2.3.3.1	ÜHP	L: M. Sc. Frank Hunger S: Dr.-Ing. Michael Merk	-	-	-
C 2.4.1.1, C 2.4.1.2, C 2.4.1.3, C 2.4.1.4, C 2.4.1.5, C 2.4.3.1	ÜHP	L: Dr.-Ing. Christina Radlbeck S: Dr.-Ing. Joseph Ndogmo	-	-	-
C 2.4.6.2	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Joseph Ndogmo	L: Dr.-Ing. Joseph Ndogmo	L: Dr.-Ing. Joseph Ndogmo S: Dr.-Ing. Christina Radlbeck



Anlage 2

zum Bescheid vom 03.07.2023

über die Anerkennung des Freistaates Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Technische Universität München, Materialprüfungsamt für das Bauwesen, Arcisstraße 21, 80333 München, (BAY01) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

C 2.9.4	ÜHP	L: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche	-	-
C 2.12.1.10, C 2.12.1.13	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche	L: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche
C 2.15.15, C 2.15.16, C 2.15.26, C 2.15.27, C 2.15.29, C 2.15.30	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche S: Ing. (FH) Thomas Huhn S: Dipl.-Ing. (FH) Johann Hommernick	L: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche S: Dipl.-Ing. (FH) Johann Hommernick

3. Bauprodukte der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) Kapitel C 3

C 3.16	P, ÜZ	L: Dr.-Ing. Bernd Wallner S: Dipl.-Chem. Ing. Annette Franke	L: Dr.-Ing. Bernd Wallner S: Dipl.-Chem. Ing. Annette Franke	L: Dr. rer. nat. Sara Neidinger S: Dr.-Ing. Bernd Wallner
C 3.18	P	L: Dr.-Ing. Joseph Ndogmo S: Dr.-Ing. Christina Radlbeck	-	-
C 3.26, C 3.27, C 3.28, C 3.29, C 3.30	P, ÜHP	L: Dr.-Ing. Bernd Wallner S: Dipl.-Chem. Ing. Annette Franke	-	-

4. Bauprodukte der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) Kapitel C 4

C 4.12	P	L: Dr.-Ing. Joseph Ndogmo S: Dr.-Ing. Christina Radlbeck	-	-
--------	---	---	---	---

5. Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten entsprechend Teil 5 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

1		-	L: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche	-
2, 3		-	L: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche S: Ing. (FH) Thomas Huhn S: Dipl.-Ing. (FH) Johann Hommernick	-



Anlage 2

zum Bescheid vom 03.07.2023

über die Anerkennung des Freistaates Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Technische Universität München, Materialprüfungsamt für das Bauwesen, Arcisstraße 21, 80333 München, (BAY01) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

5				L: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche S: Dr.-Ing. Roland Niedermeier S: Ing. (FH) Thomas Huhn	-
7				L: Dr.-Ing. Roland Niedermeier	-
6.	Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten entsprechend Teil 6 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen				
5.1, 5.2, 5.3			L: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche S: Ing. (FH) Thomas Huhn	-	-
6			L: Dipl.-Ing. Frank Nitzsche	-	-
7, 8			L: Dr.-Ing. Roland Niedermeier	-	-



zum Schreiben vom 03.07.2023

**Richtlinien
für die Tätigkeit von
Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse
(Fassung 04/2022)**

Die in diesem Dokument enthaltenen Bezüge auf die Musterbauordnung (MBO)¹ beziehen sich auf die Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 25.09.2020 und sind als Bezüge auf die entsprechenden Bestimmungen der maßgebenden² Landesbauordnung zu verstehen.

Die in diesen Richtlinien enthaltenen Bezüge auf die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)³ sind als Bezüge auf die darauf basierenden Technischen Baubestimmungen desjenigen Bundeslandes zu verstehen, dessen Landesbauordnung Grundlage für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist.²

1 Erteilung

- 1.1 Die Prüfstelle hat die rechtliche Zulässigkeit der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses hinsichtlich des Bauprodukts/der Bauart nach den Bestimmungen der MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 zu prüfen. Die Prüfstelle darf ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nur erteilen, wenn die Vorgaben der MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 sowie die weiteren bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Verwendung/Anwendung der Bauprodukte/Bauarten erfüllt sind.
- 1.2 Die Prüfstelle muss sich davon überzeugen, dass dem Hersteller für das betreffende Bauprodukt/die betreffende Bauart kein weiteres gültiges allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis derselben oder einer anderen Prüfstelle unter der jeweiligen lfd. Nr. der MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 erteilt worden ist.
- 1.3 Die Prüfstelle darf nicht mehrere allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse für verschiedene Anforderungsbereiche des Bauprodukts/der Bauart unter der jeweiligen lfd. Nr. der MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 erteilen.
- 1.4 Die Prüfstelle muss Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen zur Beurteilung der Verwendbarkeit/Anwendbarkeit des Bauprodukts/der Bauart nach den Bestimmungen der MVV TB festlegen und dokumentieren (z. B. im Prüfplan).
- 1.5 Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist zu dokumentieren. Dazu muss die Prüfstelle ein Dokument erstellen, in welchem die Entscheidung, das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis zu erteilen, nachvollziehbar begründet wird. Dieses Dokument ist der Anerkennungsbehörde auf Anfrage vorzulegen.

2 Verwendungs-/Anwendungsbereich

- 2.1 Die Prüfstelle muss auf dem Deckblatt des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses den Namen des Bauprodukts/der Bauart benennen. Zusätzlich sind auf dem Deckblatt die zugehörige lfd. Nr. der MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 mit Ausgabedatum sowie die Bezeichnung des Bauprodukts/der Bauart gemäß MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 anzugeben.

¹ <https://www.is-argebau.de>

² Land, in dem der/die Antragsteller/in seinen/ihren Sitz hat, es sei denn, für die abP-Stelle wurde durch die landesrechtlich zuständige Aufsichtsbehörde der abP-Stelle eine andere Festlegung getroffen

³ <https://www.dibt.de/>

zum Schreiben vom 03.07.2023

6 Veröffentlichung

Die Prüfstelle hat der jeweiligen Anerkennungsbehörde mitzuteilen, wo sie die allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 MBO i. V. mit § 18 Abs. 6 MBO veröffentlicht.

7 Erfahrungsaustausch

7.1 Die Prüfstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt/die Bauart anerkannten Prüfstellen teilzunehmen, der von den Prüfstellen zu organisieren ist.

7.2 Die Beschlüsse des Erfahrungsaustauschkreises sind bei der Erteilung/Änderung/Ergänzung und Verlängerung der allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse verbindlich zu berücksichtigen. Die Bestimmungen des nachfolgenden Abschnitts 8 sind dabei zu beachten.

8. Extrapolation von Prüfergebnissen

8.1 Ist in den anerkannten Prüfverfahren nach Spalte 3 der MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 eine Extrapolation von Prüfergebnissen ausdrücklich zugelassen, so ist die von der Prüfstelle beabsichtigte Verfahrensweise für eine vorgesehene Extrapolation der Prüfergebnisse im Erfahrungsaustauschkreis der für das Bauprodukt/die Bauart anerkannten Prüfstellen festzulegen, technisch zu begründen und dem DIBt als Beschluss zu übermitteln. Abschnitt 7.2 ist zu beachten.

8.2 Hält die Prüfstelle eine Extrapolation von Prüfergebnissen, die in den anerkannten Prüfverfahren nach Spalte 3 MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 nicht ausdrücklich zugelassen ist, für technisch begründbar, so hat die Prüfstelle im Erfahrungsaustauschkreis auf Maßnahmen zu einer Änderung der jeweiligen in Spalte 3 der MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 aufgeführten technischen Spezifikation für das anerkannte Prüfverfahren hinzuwirken. Bis zur Änderung der Technischen Bestimmung in der MVV TB darf ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, das mit extrapolierten Prüfergebnissen, die nicht Abschnitt 8.1 entsprechen, oder das von den allgemein anerkannten Prüfverfahren abweicht, nicht erteilt werden.

9 Widerruf

Die Prüfstelle hat in Fällen bereits erteilter allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse eigenverantwortlich zu überprüfen, ob das Prüfzeugnis die Verwendung/Anwendung von Bauprodukten/Bauarten erlaubt, die möglicherweise eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit begründen. Solche allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse sind unverzüglich zu widerrufen. Die zuständige Anerkennungsbehörde ist über den Widerruf und den Grund des Widerrufs zu informieren.

zum Schreiben vom 03.07.2023

**Richtlinien
für die Tätigkeit von
Prüfstellen für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung¹
(Fassung 04/2022)**

1. Die Probenahme hat durch Beauftragte der Prüfstelle zu erfolgen.
2. Die Prüfstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Prüfstellen teilzunehmen.
3. Über das Ergebnis der Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung sind Prüfberichte anzufertigen, die dem Hersteller zu übermitteln sind.
4. Im Rahmen der Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung dürfen nur solche Unterauftragnehmer eingeschaltet werden, die im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführt sind, sofern sie nicht gleichfalls dafür als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung anerkannt sind.

¹ je nach Landesrecht ggf. abweichende Stellenbezeichnung

zum Schreiben vom 03.07.2023

**Richtlinien
für die Tätigkeit von
Zertifizierungsstellen
(Fassung 04/2022)**

Die in diesem Dokument enthaltenen Bezüge auf die Musterbauordnung (MBO)¹ beziehen sich auf die Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 25.09.2020 und sind als Bezüge auf die entsprechenden Bestimmungen der Bauordnung desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem das Herstellwerk seinen Sitz hat. Für Bezüge auf die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)² gilt dies entsprechend.

1. Das Übereinstimmungszertifikat ist durch die leitende oder die stellvertretend leitende Person der Zertifizierungsstelle zu unterzeichnen. Es muss sich auf ein bestimmtes Bauprodukt und das jeweilige Herstellwerk beziehen.
2. Bei der Feststellung von groben Verstößen gegen die Bestimmungen der technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall ist unverzüglich eine Sonderüberwachung durch die Überwachungsstelle anzuordnen.
3. Bei
 - wiederholt auftretenden Mängeln,
 - schwerwiegenden Mängeln,
 - Beendigung der Zertifizierungstätigkeit

ist von der leitenden oder der stellvertretend leitenden Person der Zertifizierungsstelle an den Hersteller eine schriftliche Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates abzugeben und das Übereinstimmungszertifikat zur Anbringung eines Ungültigkeitsvermerks zurückzufordern.

4. Bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 MBO zu erwarten sind, ist die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde über die Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates unter Angabe der Gründe zu unterrichten, und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik. Für die bis zum Zeitpunkt der Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates hergestellten Bauprodukte ist eine Sonderüberwachung zu veranlassen.
5. Die Zertifizierungsstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Zertifizierungsstellen teilzunehmen.

¹ <https://www.is-ergebaut.de>

² <https://www.dibt.de>

zum Schreiben vom 03.07.2023

**Richtlinien
für die Tätigkeit von
Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung
(Fassung 04/2022)**

Die in diesem Dokument enthaltenen Bezüge auf die Musterbauordnung (MBO)¹ beziehen sich auf die Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 25.09.2020 und sind als Bezüge auf die entsprechenden Bestimmungen der Bauordnung desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem das Herstellwerk seinen Sitz hat. Für Bezüge auf die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)² gilt dies entsprechend.

1. Sind in den technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall keine anderweitigen Regelungen getroffen, ist die Fremdüberwachung in angemessenem Abstand zweimal im Jahr durchzuführen.
2. Bei der Feststellung von groben Verstößen gegen die Bestimmungen der technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall sind unverzüglich Sonderüberwachungen durchzuführen und die vom Hersteller eingeschaltete Zertifizierungsstelle zu benachrichtigen. Anordnungen der Zertifizierungsstelle ist Folge zu leisten.
3. Bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 MBO zu erwarten sind, ist die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik zu benachrichtigen.
4. Die Überwachungsberichte sind dem Hersteller und auf direktem Weg der Zertifizierungsstelle unverzüglich und unaufgefordert zu übermitteln.
5. Die Zertifizierungsstelle ist unverzüglich über eine Beendigung der Überwachungstätigkeit unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
6. Im Rahmen der Fremdüberwachung dürfen nur solche Unterauftragnehmer eingeschaltet werden, die im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführt sind, sofern sie nicht gleichfalls dafür als Überwachungsstelle anerkannt sind.
7. Die Überwachungsstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Überwachungsstellen teilzunehmen.
8. Ist für das Bauprodukt die Beteiligung an Ringversuchen vorgeschrieben oder von der Anerkennungsbehörde gefordert und führt die Überwachungsstelle die Produktprüfung nicht selbst durch, sondern vergibt sie im Unterauftrag an einen oder mehrere Unterauftragnehmer, so gilt diese Vorschrift oder Forderung sinngemäß für den/die Unterauftragnehmer.

¹ <https://www.is-ergebau.de>

² <https://www.dibt.de>

zum Schreiben vom 03.07.2023

**Richtlinien
für die Tätigkeit von
Überwachungsstellen für die Überwachung
von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten
(Fassung 04/2022)**

Die in diesem Dokument enthaltenen Bezüge auf die Musterbauordnung (MBO)¹ beziehen sich auf die Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 25.09.2020 und sind als Bezüge auf die entsprechenden Bestimmungen der Bauordnung desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem die zu überwachende Tätigkeit ausgeübt wird.

1. Sind für die betreffenden Bauprodukte oder Bauarten in den einschlägigen Technischen Baubestimmungen, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung oder der Zustimmung im Einzelfall/vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung keine Regelungen getroffen, ist die Häufigkeit der Überwachung durch die Überwachungsstelle festzulegen.
2. Bei schwerwiegenden Mängeln bezüglich der Herstellung, des Einbaus, des Transports, der Instandhaltung, der Reinigung oder der Ausführung von Bauprodukten oder bei Bauarten, von denen Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 MBO zu erwarten sind, ist die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit des betreffenden Bauprodukts oder die Anwendbarkeit der betreffenden Bauart durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine allgemeine Bauartgenehmigung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik zu benachrichtigen.
3. Über das Ergebnis der Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten sind Überwachungsberichte anzufertigen, die den entsprechenden ausführenden Unternehmen zu übermitteln sind. Die Überwachungsberichte sind durch die leitende oder die stellvertretend leitende Person der Überwachungsstelle zu unterzeichnen.
4. Im Rahmen der Überwachung dürfen nur solche Unterauftragnehmer eingeschaltet werden, die im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführt sind, sofern sie nicht gleichfalls dafür als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten anerkannt sind.
5. Die Überwachungsstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit dem gleichen Bauprodukt oder bei der gleichen Bauart anerkannten Überwachungsstellen teilzunehmen.

¹ <https://www.is-argebau.de>

zum Schreiben vom 03.07.2023

**Richtlinien
für die Tätigkeit von
Prüfstellen für die Überprüfung
von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten
(Fassung 04/2022)**

1. Über das Ergebnis der Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten sind Prüfberichte anzufertigen, die dem Hersteller oder Anwender zu übermitteln sind. Die Prüfberichte sind durch die leitende oder die stellvertretend leitende Person der Prüfstelle zu unterzeichnen.
2. Sofern im Rahmen der Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten Produktprüfungen durchzuführen sind, hat die Probenahme unter der Verantwortung der Prüfstelle zu erfolgen.
3. Im Rahmen der Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten dürfen nur solche Unterauftragnehmer eingeschaltet werden, die im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführt sind, sofern sie nicht gleichfalls dafür als Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten anerkannt sind.
4. Die Prüfstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für die Überprüfung von Herstellern des gleichen Bauprodukts oder von Anwendern der gleichen Bauart anerkannten Prüfstellen teilzunehmen.

**Hinweise
für die Tätigkeit von
Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse
(Fassung 04/2022)**

Die in diesem Dokument enthaltenen Bezüge auf die Musterbauordnung (MBO)¹ beziehen sich auf die Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 25.09.2020 und sind als Bezüge auf die entsprechenden Bestimmungen der maßgebenden² Landesbauordnung zu verstehen.

Die in diesen Hinweisen enthaltenen Bezüge auf die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)³ sind als Bezüge auf die darauf basierenden Technischen Baubestimmungen desjenigen Bundeslandes zu verstehen, dessen Landesbauordnung Grundlage für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist². Für Bezüge zur Muster-Übereinstimmungszeichen-Verordnung - MÜZVO¹ gilt dies entsprechend.

1 Einleitung

1.1 Ausgangssituation

Für Bauprodukte/Bauarten, die von § 17 Abs. 1 MBO sowie § 16a Abs. 2 und 3 MBO erfasst sind, sehen die Landesbauordnungen als Verwendbarkeits-/Anwendbarkeitsnachweis eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung, eine Zustimmung im Einzelfall/vorhabenbezogene Bauartgenehmigung oder nur ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vor.

In welchen Fällen es nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedarf, ist in der MVV TB Kapitel C 3 (Bauprodukte) und C 4 (Bauarten) festgelegt.

Es darf kein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauprodukte erteilt werden, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) 305/2011 tragen (vgl. § 16c Satz 2 MBO).

Zuständig für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind natürliche oder juristische Personen, die von der jeweils zuständigen Anerkennungsbehörde nach den Landesbauordnungen dafür anerkannt sind.

1.2 Rechtsnatur

- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist in Abgrenzung zu den Prüfungszeugnissen und Prüfberichten, die von Prüfstellen z. B. aufgrund von Prüfnormen erstellt werden, ein umfassender-öffentlich-rechtlicher Verwendbarkeits-/Anwendbarkeitsnachweis.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis regelt die Verwendbarkeit/Anwendbarkeit von Bauprodukten/Bauarten nach den Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnungen und hat sicherzustellen, dass die an das Bauwerk gerichteten Anforderungen bei ordnungsgemäßer Verwendung/Anwendung der Bauprodukte/Bauarten erfüllt sind.
- Bei der Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen alle Anforderungen der maßgebenden Landesbauordnung, die das Bauprodukt/die Bauart für den jeweiligen Verwendungs-/Anwendungszweck zu erfüllen hat, berücksichtigt werden.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur erteilt werden, wenn nachgewiesen ist, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung/Anwendung der Bauprodukte/Bauarten die baulichen Anlagen die Anforderungen der maßgebenden Landesbauordnungen an die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere bezüglich Leben, Gesundheit und natürlicher Lebensgrundlagen erfüllen und gebrauchstauglich sind (vgl. § 16b Abs. 1 und § 16a Abs. 1 i. V. m. § 3 MBO).

1 <https://www.is-argebau.de>

2 Land, in dem der/die Antragsteller/in seinen/ihren Sitz hat, es sei denn, für die abP-Stelle wurde durch die landesrechtlich zuständige Aufsichtsbehörde der abP-Stelle eine andere Festlegung getroffen

3 <https://www.dibt.de>

- 2.2.3 Die MVV TB enthält in Kapitel C 4 für bestimmte Bauarten Ausnahmen, in denen kein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis erteilt werden darf. In diesen Fällen ist eine allgemeine Bauartgenehmigung oder eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung erforderlich. Dies ist im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu berücksichtigen.
- 2.2.4 Es darf kein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten erteilt werden, wenn die Voraussetzung, dass das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen erst am Bauort erfolgt, nicht erfüllt ist oder wenn bei der Anwendung der Bauart die Voraussetzungen zur Verwendung von Bauprodukten nach den §§ 16a, 16b und 17 MBO nicht erfüllt sind.
- 2.2.5 Die Regelungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses dürfen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen der maßgebenden Landesbauordnung und der maßgebenden Technischen Baubestimmungen stehen.
- 2.2.6 Arbeitsschritte und Prüfergebnisse, die zur Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses führen, sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 2.3 **Aufnahme der Tätigkeit**
Die Prüfstelle darf ihre Tätigkeit für einen Antragsteller erst dann aufnehmen, wenn dieser sich ihr gegenüber zu Folgendem verpflichtet hat:
- nicht gleichzeitig eine weitere Prüfstelle zur Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses unter der jeweiligen lfd. Nr. der MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 für das Bauprodukt oder die Bauart einzuschalten und zu erklären, kein weiteres allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis unter der jeweiligen lfd. Nr. der MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 für das Bauprodukt oder die Bauart erhalten zu haben
 - auf Anfrage Informationen über Eigenschaften von Bauprodukten/Bauarten, das Herstellungsverfahren, wesentliche Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtungen und das maßgebliche Fachpersonal sowie diesbezügliche Änderungen zu geben, sofern diese für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses von Bedeutung sind
 - die zur Beurteilung des Bauprodukts/der Bauart erforderlichen Unterlagen der Prüfstelle vorzulegen und, soweit erforderlich, Probestücke zur Verfügung zu stellen
- 2.4 **Erteilung**
- 2.4.1 Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis darf nur erteilt werden, wenn die Erfüllung der Vorgaben der MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 sowie der weiteren bauordnungsrechtlichen Anforderungen der maßgebenden Landesbauordnung für die im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis vorgesehene Verwendung/Anwendung der Bauprodukte/Bauarten nachgewiesen ist.
- 2.4.2 Die Prüfstelle darf ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nur erteilen, wenn nach MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis als Verwendbarkeits-/Anwendbarkeitsnachweis vorgesehen ist.
- 2.4.3 Die Prüfstelle hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis widerruflich und für eine bestimmte Frist zu erteilen, die in der Regel fünf Jahre beträgt.
- 3 Übereinstimmungsbestätigung, Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)**
- 3.1 **Übereinstimmungsbestätigung**
- 3.1.1 Die Bauprodukte oder Bauarten der MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 bedürfen der Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis. Ob für Bauprodukte nach MVV TB Kapitel C 3 vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung eine Prüfung der Bauprodukte (ÜHP) oder eine Zertifizierung nach § 23 MBO (ÜZ) durch eine anerkannte Stelle vorgeschrieben ist, ergibt sich aus der MVV TB Kapitel C 3 Spalte 4.
- 3.1.2 Die Bestätigung der Übereinstimmung liegt immer in der alleinigen Verantwortung des Herstellers und kann nur auf der Basis des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, nicht aber auf der Basis

6.3 Änderungen/Ergänzungen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, die auf der Grundlage von Extrapolationen erteilt wurden, müssen unter Beachtung des Abschnitts 8 der Richtlinien⁴ vorgenommen werden.

7. Verlängerung der Geltungsdauer

7.1 Die Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses kann auf Antrag verlängert werden, wenn die zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Voraussetzungen für die Erteilung in technischer und bauordnungsrechtlicher Hinsicht erfüllt sind. Die Verlängerung ist unter bestimmten Voraussetzungen auch rückwirkend möglich. § 16a Abs. 3 Satz 3, § 19 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 18 Abs. 4 Satz 3 und § 73 Abs. 2 Satz 2 MBO sind zu beachten.

7.2 Für Bescheide über Verlängerungen der Geltungsdauer gelten die Abschnitte 6.1 und 6.2 sinngemäß.

7.3 Ist die Geltungsdauer eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses abgelaufen, darf auch eine andere Prüfstelle ein neues allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis erteilen. Dabei gelten alle Voraussetzungen für die Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

8 Rechtsbehelfe

8.1 Ob gegen den Bescheid über ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis ein Widerspruch oder eine Klage zulässig ist, ist auf Grund der rechtlichen Regelungen des Landes zu prüfen, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat. Jedem Bescheid über ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis ist eine entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung anzufügen. Die Rechtsbehelfsbelehrung kann auch im Übersendungsschreiben enthalten sein.

8.2 Für den Fall, dass ein Widerspruch zulässig ist, ist Folgendes zu beachten:

- Wurde das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis durch eine **private Prüfstelle** erteilt und hilft die Prüfstelle dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein **Widerspruchsbescheid** durch die Anerkennungsbehörde.
- Wurde das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis durch eine **Behörde** erteilt, so ergeht ein **Widerspruchsbescheid**, soweit nicht durch Gesetz anders bestimmt, durch die nächst höhere Behörde. Sofern deren nächst höhere Behörde die oberste Bauaufsichtsbehörde eines Landes ist, so erlässt die anerkannte Prüfstelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat, auch den **Widerspruchsbescheid** (vgl. § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO).

9 Widerruf

Ein Widerruf des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist nach § 49 VwVfG nur nach pflichtgemäßem Ermessen der Prüfstelle mit Wirkung für die Zukunft zulässig, wenn gesetzlich genannte Widerrufsgründe vorliegen.

10 Rücknahme

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nach § 48 VwVfG durch die Prüfstelle zurückgenommen werden, wenn es rechtswidrig ist (z. B. Fehlerkorrektur). Die Rücknahme gilt mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit und nur unter gesetzlichen Einschränkungen (z. B. Vertrauensschutz, ggf. Entschädigung, Frist).

⁴ Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (Fassung 04/2022)

stellen. Solange die Norm noch nicht fertig gestellt ist, ist in begründeten Fällen ausnahmsweise auch eine Anlage zur laufenden Nummer der MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 möglich, mit der das Prüfverfahren ergänzt, modifiziert oder erweitert wird. Die Prüfstellen sollen in diesem Fall den Entwurf einer solchen Anlage zur MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 in ihrem Erfahrungsaustauschkreis abstimmen und dem DIBt einschließlich einer entsprechenden Begründung vorlegen. Kommen die Prüfstellen zu keinem einstimmigen Ergebnis, so sind dem DIBt das Abstimmungsergebnis und zusätzlich die Gründe zu übermitteln, die zu einem abweichenden Votum geführt haben.

15 Äußere Form

Die äußere Form und der Aufbau aller allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse sollten einheitlich sein. Ein entsprechendes Muster für ein Deckblatt ist als Anlage 1 beigefügt. Eine Gliederung mit näheren Erläuterungen ist als Muster in Anlage 2 enthalten.

Muster für eine Gliederung für ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis:

Die nachstehenden Erläuterungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie dienen vielmehr den Prüfstellen als Anleitung zur Erstellung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach einheitlichen Gesichtspunkten. Das nachstehende Muster ist an das fragliche Bauprodukt/die Bauart anzupassen und kann entsprechend verändert oder ergänzt werden.

- A Allgemeine Bestimmungen
- B Besondere Bestimmungen
 - 1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs-/Anwendungsbereich
 - 2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauart
 - 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung
 - 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung
 - 3 Übereinstimmungsbestätigung
 - 4 Bestimmungen für Planung und Bemessung
 - 4.1 Planung
 - 4.2 Bemessung
 - 5 Bestimmungen für die Ausführung
 - 6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung
 - 7 Rechtsbehelfsbelehrung

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs-/Anwendungsbereich

Hier sind der Gegenstand und dessen Verwendungs-/Anwendungsbereich allgemein in Worten zu beschreiben. Soweit zweckmäßig, sollten Übersichtszeichnungen beigelegt werden.

Bei der Beschreibung des Gegenstandes sind Produktart, Material, Form, Klassifizierungen usw. anzugeben.

Die Beschreibung des Gegenstandes und des Verwendungs-/Anwendungsbereiches kann gleichzeitig für die Bekanntmachung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach "Gegenstand und wesentlichem Inhalt" genutzt werden.

Auf Normen sollte im laufenden Text des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nur dann verwiesen werden, wenn damit Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses konkretisiert und zum Bestandteil des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses gemacht werden. Die Verweise sollen sich auf den oder die einschlägigen Abschnitte der jeweiligen Norm beschränken und müssen das Ausgabedatum der Norm enthalten.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Hier sind Anforderungen an die Eigenschaften (z. B. geometrische Eigenschaften, mechanische Eigenschaften, Brandverhalten, Nutzungssicherheit, Schallschutz, Wärmeschutz - soweit relevant) zu stellen und Angaben zu den Nachweisverfahren (Prüfnormen, rechnerische Nachweise usw.), soweit sie den Gegenstand selbst betreffen, zu machen.

Hier sind alle Unterlagen aufzulisten, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde. Die Unterlagen müssen nicht beigelegt werden.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung

Hier sind Festlegungen zur Herstellung zu treffen, soweit der Gegenstand selbst betroffen ist und es für die Sicherstellung seiner Verwendbarkeit/Anwendbarkeit erforderlich ist. Ggf. sind auch besondere Anforderungen an die Sachkunde und Ausbildung des Personals und die Ausstattung des Herstellwerks zu stellen.

Festlegungen zu Verpackung, Transport und Lagerung sind nur zu treffen, soweit sie für die Sicherstellung der Verwendbarkeit/Anwendbarkeit des Gegenstandes erforderlich sind.

2.3 Ü-Zeichen (für Bauprodukte)

Hier sind, sofern erforderlich, Festlegungen über die im Ü-Zeichen anzugebenden für den Verwendungszweck wesentlichen Merkmale und zur Anbringung des Ü-Zeichens zu treffen (Bauprodukt, Beipackzettel, Verpackung, Lieferschein oder eine Anlage zum Lieferschein, Art, Dauerhaftigkeit).

3 Übereinstimmungsbestätigung

Hier sind unter Berücksichtigung der Vorgaben der MVV TB spezifische Festlegungen für das Bauprodukt/die Bauart zu treffen.

3.1 Bauprodukte

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgt durch die Übereinstimmungserklärung des Herstellers. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen. Die Maßnahmen des Herstellers zur Aufrechterhaltung und Durchführung seiner werkseigenen Produktionskontrolle sind nach Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen, die sowohl Prüfungen als auch Überwachungsmaßnahmen einschließen können, zu beschreiben. Dabei kann z. B. auf "Richtlinien für ..." Bezug genommen werden. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen zur werkseigenen Kontrolle müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- *Bezeichnung des Bauprodukts,*
- *Art der Kontrolle,*
- *Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,*
- *Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,*
- *Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.*

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorgelegt werden. Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig, üblicherweise zweimal jährlich, zu überprüfen. Hier sind die Art, der Umfang und die Häufigkeit der von der Überwachungsstelle durchzuführenden Tätigkeiten zu beschreiben. Im Rahmen der Fremdüberwachung sind Festlegungen für die Erstprüfung und Stichprobenprüfungen nach Art und Umfang zu treffen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

3.2 Bauarten

Hier ist darauf hinzuweisen, dass der Anwender der Bauart die Übereinstimmung der Bauart mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis durch eine Übereinstimmungserklärung gemäß § 16a Abs. 5 i. V. m. § 21 Abs. 2 MBO zu bestätigen hat. Ein Muster der Übereinstimmungserklärung kann dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis beigelegt werden.

4 Bestimmungen für Planung und Bemessung

4.1 Planung

Hier sind nur Bestimmungen zur Planung der mit dem Gegenstand hergestellten Bauteile oder baulichen Anlagen aufzunehmen. Es können z. B. Rechenwerte, konstruktive Durchbildung, Klassifizierung und auch "Richtlinien für ..." als für die Planung mit geltende Bestimmungen angegeben werden. Etwaige Bestimmungen für die Planung des Gegenstandes des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses selbst wären in Abschnitt 2.1 aufzunehmen.

**Hinweise
für die Tätigkeit von
Prüfstellen für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung¹
(Fassung 04/2022)**

Die in diesen Hinweisen enthaltenen Bezüge auf die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)² sind als Bezüge auf die darauf basierenden Technischen Baubestimmungen desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem das Herstellwerk seinen Sitz hat.

Die in diesen Hinweisen enthaltenen Bezüge auf die Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO)³ sind als Bezüge auf die darauf basierenden Bestimmungen desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem die Prüfstelle ihren Sitz hat.

Für die Tätigkeit als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Die Durchführung der Überprüfung des Bauprodukts vor Bestätigung der Übereinstimmung hat entsprechend den Prüfverfahren zu erfolgen, die in den für das Bauprodukt in der MVV TB Kapitel C 2 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall festgelegt sind.
2. Hat die Prüfstelle festgestellt, dass das Bauprodukt mit den technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall übereinstimmt, bestätigt sie dies in einem Prüfbericht. In diesem Bericht ist der Hersteller darauf hinzuweisen, dass bei wesentlichen Änderungen der technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, der Zustimmung im Einzelfall oder der Produktionsbedingungen eine erneute Prüfung des Bauprodukts vor der weiteren Bestätigung der Übereinstimmung notwendig sein kann.
3. Bei der Überprüfung des Bauprodukts auf Übereinstimmung mit den technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall kann in Sonderfällen auch auf vom Hersteller zur Verfügung gestellte Unterlagen der werkseigenen Produktionskontrolle zurückgegriffen werden.
4. Der erforderliche regelmäßige Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Prüfstellen ist von diesen selbst zu veranlassen und gemeinsam zu organisieren.
5. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Pflichten der PÜZAVO und die Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung verwiesen.

¹ je nach Landesrecht ggf. abweichende Stellenbezeichnung

² <https://www.dibt.de>

³ <https://www.is-argebau.de>

**Hinweise
für die Tätigkeit von
Zertifizierungsstellen
(Fassung 04/2022)**

Für die Tätigkeit als Zertifizierungsstelle sind die folgenden Hinweise zu beachten. Sie sind in den internen schriftlichen Anweisungen für die Durchführung der Aufgaben der Zertifizierungsstelle sowie im Zertifizierungsvertrag zu berücksichtigen.

Die in diesem Dokument enthaltenen Bezüge auf die Musterbauordnung (MBO)¹ beziehen sich auf die Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 25.09.2020 und sind als Bezüge auf die entsprechenden Bestimmungen der Bauordnung desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem das Herstellwerk seinen Sitz hat. Für Bezüge auf die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)² und die Muster-Übereinstimmungszeichen-Verordnung – MÜZVO¹ gilt dies entsprechend.

Die in diesen Hinweisen enthaltenen Bezüge auf die Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO)¹ sind als Bezüge auf die darauf basierenden Bestimmungen desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem die Zertifizierungsstelle ihren Sitz hat.

1. Zum Zertifizierungsverfahren gehören:

- a) die regelmäßige Feststellung, dass das Bauprodukt einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung unterliegt
- b) die regelmäßige Beurteilung und Bewertung der Ergebnisse der Fremdüberwachung sowie die regelmäßige Bestätigung, dass das Bauprodukt mit den Bestimmungen der technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall übereinstimmt
- c) Informationen an das Herstellwerk bezüglich der Bestimmungen zur Kennzeichnung der Bauprodukte entsprechend der MÜZVO.
- d) die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates für ein Bauprodukt und Herstellwerk
- e) die regelmäßige Durchführung der unter a) und b) genannten Tätigkeiten entsprechend der festgelegten Überwachungshäufigkeit
- f) das Ergreifen geeigneter Maßnahmen, wenn festgestellt wird, dass das Bauprodukt den technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, insbesondere
 - bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen der technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall Sonderüberwachungen durch die Überwachungsstelle anzuordnen,

¹ <https://www.is-argebau.de>

² <https://www.dibt.de>

**Hinweise
für die Tätigkeit von
Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung
(Fassung 04/2022)**

Für die Tätigkeit als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung sind die folgenden Hinweise zu beachten. Sie sind in den internen schriftlichen Anweisungen für die Durchführung der Aufgaben der Überwachungsstelle sowie im Überwachungsvertrag zu berücksichtigen.

Die in diesem Dokument enthaltenen Bezüge auf die Musterbauordnung (MBO)¹ beziehen sich auf die Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 25.09.2020 und sind als Bezüge auf die entsprechenden Bestimmungen der Bauordnung desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem das Herstellwerk seinen Sitz hat. Für Bezüge auf die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)² und die Muster-Übereinstimmungszeichen-Verordnung – MÜZVO¹ gilt dies entsprechend.

Die in diesen Hinweisen enthaltenen Bezüge auf die Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO)¹ sind als Bezüge auf die darauf basierenden Bestimmungen desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem die Überwachungsstelle ihren Sitz hat.

1. Zur Fremdüberwachung gehören:
 - a) die Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle
 - b) die Erstprüfung des Bauprodukts
 - c) die regelmäßige Inspektion und Beurteilung des Werkes und des Bauprodukts
 - d) die regelmäßige Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle
 - e) die regelmäßige Probenahme und Durchführung der Produktprüfung
 - f) das regelmäßige Ausstellen von Überwachungsberichten
 - g) die regelmäßige Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen entsprechend der MÜZVO
 - h) das Ergreifen geeigneter Maßnahmen, wenn festgestellt wird, dass das Bauprodukt den technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, insbesondere
 - den Hersteller aufzufordern, die Mängel innerhalb einer von der Überwachungsstelle festzulegenden Frist zu beseitigen,
 - bei schwerwiegenden Mängeln eine Sonderüberwachung einschließlich Probenahme und Produktprüfung nach Ablauf dieser Frist durchzuführen,

¹ <https://www.is-argebau.de>

² <https://www.dibt.de>

**Hinweise
für die Tätigkeit von
Überwachungsstellen für die Überwachung
von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten
(Fassung 04/2022)**

Für die Tätigkeit als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten sind die folgenden Hinweise zu beachten. Sie sind in den internen schriftlichen Anweisungen für die Durchführung der Aufgaben der Überwachungsstelle sowie im Überwachungsvertrag zu berücksichtigen.

Die in diesem Dokument enthaltenen Bezüge auf die Musterbauordnung (MBO)¹ beziehen sich auf die Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 25.09.2020 und sind als Bezüge auf die entsprechenden Bestimmungen der Bauordnung desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem die zu überwachende Tätigkeit ausgeübt wird. Für Bezüge auf die Muster-Verordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten - MÜTVVO⁻¹ gilt dies entsprechend.

Die in diesen Hinweisen enthaltenen Bezüge auf die Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO)¹ sind als Bezüge auf die darauf basierenden Bestimmungen desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem die Überwachungsstelle ihren Sitz hat.

1. Zur Überwachung gehören:

- a) die Erstinspektion und Beurteilung der Tätigkeit und deren Kontrolle durch den Ausführenden am entsprechenden Ausführungsort
- b) die weitere stichprobenartige Inspektion und Beurteilung der Tätigkeit am entsprechenden Ausführungsort
- c) die weitere stichprobenartige Überprüfung der Kontrolle der Tätigkeit durch den Ausführenden am entsprechenden Ausführungsort
- d) das Ausstellen von Überwachungsberichten nach jeder durchgeführten Inspektion
- e) das Ergreifen geeigneter Maßnahmen, wenn festgestellt wird, dass die Herstellung, der Einbau, der Transport, die Instandhaltung, die Reinigung oder die Ausführung von Bauprodukten oder bei Bauarten den einschlägigen Technischen Baubestimmungen, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung oder der Zustimmung im Einzelfall/vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, insbesondere
 - das ausführende Unternehmen aufzufordern, die Mängel innerhalb einer von der Überwachungsstelle festzulegenden Frist zu beseitigen,
 - bei schwerwiegenden Mängeln nach Ablauf dieser Frist eine Überwachung durchzuführen,
 - bei schwerwiegenden Mängeln, von denen Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 MBO zu erwarten sind, die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit des betreffenden Bauprodukts oder die Anwendbarkeit der betreffenden Bauart durch eine allgemeine

¹ <https://www.is-argebau.de>

**Hinweise
für die Tätigkeit von
Prüfstellen für die Überprüfung
von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten
(Fassung 04/2022)**

Für die Tätigkeit als Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten sind folgende Hinweise zu beachten.

Die in diesen Hinweisen enthaltenen Bezüge auf die Muster-Hersteller und Anwenderverordnung (MHAVO)¹ sind als Bezüge auf die darauf basierenden Bestimmungen desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem die zu überprüfende Tätigkeit ausgeübt wird.

Die in diesen Hinweisen enthaltenen Bezüge auf die Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO)¹ sind als Bezüge auf die darauf basierenden Bestimmungen desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem die Prüfstelle ihren Sitz hat.

1. Die Durchführung der Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten bezüglich der erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen hat nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung, der Zustimmung im Einzelfall/vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung oder den Technischen Baubestimmungen zu erfolgen, die für den jeweiligen Fall/Anerkennungsbereich in der MHAVO vorgegeben sind.
2. Hat die Prüfstelle festgestellt, dass der Hersteller des Bauprodukts oder der Anwender der Bauart die für den jeweiligen Fall/Anerkennungsbereich bezüglich der erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen geltenden Vorgaben in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung, der Zustimmung im Einzelfall/vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung oder den unter 1. genannten Technischen Baubestimmungen erfüllt, dokumentiert sie dies in einem Bericht über die "Überprüfung des Herstellers des Bauprodukts ... oder des Anwenders der Bauart ...". Dabei ist der Hersteller oder Anwender auf die jeweils geltende Befristung des Nachweises sowie darauf hinzuweisen, dass bei wesentlichen Änderungen der geltenden Vorgaben oder der Bedingungen der Herstellung oder Anwendung eine erneute Überprüfung beim Hersteller oder Anwender notwendig werden kann.
3. Der erforderliche regelmäßige Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Prüfstellen ist von diesen selbst zu veranlassen und gemeinsam zu organisieren.
4. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Pflichten der PÜZAVO sowie der MHAVO und die Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten verwiesen.

¹ <https://www.is-argebau.de>